

Ordentliche Hauptversammlung am Donnerstag, 19. September 2024

**Formular zur Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht (Vollmacht an Dritte)**

Aktionärsnr.: \_\_\_\_\_ Anzahl Aktien: \_\_\_\_\_

ausgestellt auf: \_\_\_\_\_  
(Vorname, Nachname)

\_\_\_\_\_  
(Wohnort)

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können sich bei der Ausübung ihrer Rechte auch durch Bevollmächtigte, z. B. einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person, vertreten lassen. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist die form- und fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung.

Die Erteilung von Vollmachten, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Aktionäre, können hierfür dieses Formular verwenden und über folgende alternative Wege übersenden oder in der Hauptversammlung selbst vorgelegen:

Postalisch an The Grounds Real Estate Development AG  
c/o UBJ. GmbH, Kapstadtring 10, 22297 Hamburg oder  
per Telefax an +49-(0)40-6378-5423 oder  
per E-Mail hv@ubj.de

Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und diesen durch das Aktiengesetz gleichgestellte Personen können im Rahmen der für sie bestehenden aktiengesetzlichen Sonderregelung (§ 135 AktG) abweichende Anforderungen an die ihnen zu erteilenden Vollmachten vorsehen. Diese Anforderungen können bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden erfragt werden.

**Vollmacht / Untervollmacht**

Ich / Wir bevollmächtige(n) Herrn / Frau

\_\_\_\_\_  
Vorname, Nachname

\_\_\_\_\_  
Wohnort

mein / unser Stimmrecht sowie weiteren Aktionärsrechte im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung der The Grounds Real Estate Development AG am 19. September 2024 unter Befreiung von § 181 BGB für mich/uns auszuüben. Der/die Bevollmächtigte ist berechtigt, einen weiteren Unterbevollmächtigten zu bestellen, die Vollmacht auf einen Dritten, oder an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zu übertragen.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum / Unterschrift bzw. andere Erklärung i. S. v. § 126 b BGB